

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich:

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB2-4302.1-010/09	Bearbeiter Frau Hörger	München 23.01.2014
	Telefon / - Fax 089 2192-3517 / -13517	Zimmer 368	E-Mail birgit.hoerger@stmi.bayern.de

Straßenrecht; Straßenrechtliche Anbauvorschriften bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen

Anlage:

Windenergieerlass (PDF-Format)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der gemeinsamen Bekanntmachung vom 20.12.2011 „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ (sog. Windenergieerlass), veröffentlicht im AIIIMBl 2012, S. 34, werden u.a. die straßenbaurechtlichen Anbauvorschriften und weitere für die Straßen relevante Themen (z.B. Eiswurf) angesprochen. Die für die Straßen in staatlicher Verwaltung zuständigen Straßenbaubehörden werden gebeten, bei der Beurteilung von WKA im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren die nachfolgenden, konkretisierenden Hinweise zu beachten. Die IMS vom 22.12.2008, Az. IIB2-4112.79-032/07 und vom 11.08.2009, Az. IIB2-4302.1-010/09 sind nicht mehr anzuwenden.

1. Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

Bei der Errichtung von WKA im Umfeld von Straßen ergeben sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Mindestabstände. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind die straßenrechtlichen Anbauvorschriften gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 23, 24 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (vgl. hierzu auch Ziffer 8.2.4.4 des Windenergieerlasses). Dies bedeutet, dass bei Bundesautobahnen grundsätzlich ein Bereich von 100 m, bei Bundes- und Staatsstraßen von 40 m und bei Kreisstraßen von 30 m ab dem äußeren Fahrbahnrand von der WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten ist. Der Rotor (mit Rotorblattspitze) darf damit - auch bei entsprechender Drehbewegung - grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen.

In der Anbaubeschränkungszone kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Dabei stellt das BVerwG auf die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Verkehrsablaufs durch das Vorhaben ab, eine unbedingte Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Eine WKA kann die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere durch Hervorrufen von Ablenkungs- und Störungsgefahren, wie auch von Bedrängungswirkungen für Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen und dadurch zur Entstehung oder Erhöhung von Gefahren für den Verkehr führen. Dies gilt insbesondere infolge der Drehbewegung der Rotorblätter. Die Möglichkeit solcher Beeinträchtigungen durch die Errichtung einer WKA innerhalb der Anbaubeschränkungszone wird regelmäßig zu bejahen sein. Wegen dieser spezifischen Gefahren der WKA für den Straßenverkehr wird zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs von den staatlichen Straßenbaubehörden daher regelmäßig keine Zustimmung (vgl. § 9 Abs. 2 FStrG) bzw. kein Einvernehmen (vgl. Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) für die Errichtung von WKA innerhalb der Anbaubeschränkungszone erteilt werden können.

2. Abstände in besonderen Fällen

Die Verpflichtung des Straßenbaulasträgers aus den allgemeinen straßenrechtlichen Sicherheitsvorschriften, einen verkehrssicheren Betrieb auf seinen Straßen sicherzustellen (§ 4 FStrG; Art. 9 BayStrWG), kann als öffentlicher Belang im Einzelfall größere Abstände erfordern oder u.U. der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung insgesamt entgegenstehen. Über die gesetzlichen Anbauvorschriften hinaus können sich daher aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weitergehende Anforderungen ergeben (vgl. Ziffer 8.2.4.4 des Windenergieerlasses, z.B. an Streckenabschnitten, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bedingen, bei Ablenkungsgefahr etwa durch Schattenwurf oder bei Eiswurf). Solche Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind im Einzelfall aufgrund der Lage des Standortes zur Straße und der konkreten Anlagenplanung zu beurteilen.

Die in der Liste der Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung) unter der Lfd.-Nr. 2.7.9 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist zu beachten. Nach der Anlage 2.7/12 zu dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eiswurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgefährdeten Regionen gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung.

Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen (vgl. Fußnote 2 der Anlage 2.7/12) zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die gutachterliche Stellungnahme eine Bewertung des Eiswurfrisikos für die Straße im konkreten Einzelfall enthält. Kommt das Gutachten in seiner Risikoanalyse zum Ergebnis, dass das individuelle Risiko durch Eis-

wurf für einzelne Autofahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer vernachlässigbar klein und das kollektive Risiko für den gesamten Verkehr im akzeptablem bzw. tolerierbaren Bereich liegt, kann die Zustimmung zur WKA vom Baulastträger erteilt werden unter der Voraussetzung, dass das einwandfreie Funktionieren der automatisierten Abschaltung bei Eisbildung sichergestellt ist.

Die erforderliche Betriebssicherheit der WKA im Umfeld von Straßen ist durch geeignete Genehmigungsaufgaben sicherzustellen. Ein – durch geeignete Sicherungsmaßnahmen minimiertes – Restrisiko ist nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung jedoch hinzunehmen.

3. Beteiligung im Planungs- und Genehmigungsverfahren

WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig (vgl. Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV); dies trifft auf die derzeit geplanten WKA in aller Regel zu. Im Genehmigungsverfahren wird die zuständige Straßenbaubehörde beteiligt, wenn die Belange der Straße durch das Vorhaben berührt werden.

Die Straßenbaubehörde hat ggf. über eine Ausnahme im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG, Art. 23 Abs. 2 BayStrWG) hinsichtlich der Anbauverbotszone bzw. über die Zustimmung zur Genehmigung (§ 9 Abs. 2 FStrG, Art. 24 BayStrWG) hinsichtlich der Anbaubeschränkungszone zu entscheiden. Der gesonderten Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall bzw. einer Zustimmung zur Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung bedarf es in diesen Fällen jedoch nicht, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung diese mitumfasst (sog. formelle Konzentrationswirkung).

Darüber hinaus sind die betroffenen Straßenbaubehörden in Raumordnungsverfahren, die für überörtlich raumbedeutsame WKA durchzuführen sind, als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Gleichermaßen erhalten Straßenbaubehörden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei Bedarf Gelegenheit zur Stellungnahme. In den betreffenden Verfahren werden Festlegungen zu geeigneten und ausgeschlossenen Flächen für WKA getroffen, die für nachfolgende Genehmigungsverfahren bindend sind.

Erhält die zuständige Straßenbaubehörde Kenntnis von einem solchen Raumordnungsverfahren oder einer kommunalen Bauleitplanung, durch die straßenrechtliche Belange berührt sein können, empfiehlt sich deshalb eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Landesplanungsbehörde bzw. Gemeinde.

Die Regierungen werden gebeten, die an den Kreisverwaltungsbehörden für die Genehmigung von Windkraftanlagen zuständigen Stellen in geeigneter Weise von dem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Simet
Ministerialdirigentin